

Satzung

vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Aufgrund des § 19 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 10.05.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 8. erhält den folgenden Wortlaut:

die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und Bestellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter/innen

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der/dem Vorstandsvorsteher/in oder ihrer/ihrem Stellvertreter/in und der/dem Geschäftsführer /in oder ihrer/ihrem Stellvertreter/in unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 3

§ 9 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Kommunalkassenverbandes. Die Bediensteten werden im Rahmen des Stellenplans von dem/der Vorstandsvorsteher/in auf Vorschlag des /der Geschäftsführer/in ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er/Sie entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 4

§ 9 Abs. 5 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in erteilt Aufträge ab einer Wertgrenze von 10.000€, Aufträge unterhalb dieser Wertgrenze werden vom Geschäftsführer/in erteilt.

Artikel 5

§ 9 Abs. 6 entfällt

Artikel 6

§ 9 Abs. 7 entfällt

Artikel 7

§ 9a erhält die folgende Fassung:

Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Verbandsvorsteher/in überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den/die Geschäftsführer/in des Zweckverbandes. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der/die Verbandsvorsteher/in dem/der Geschäftsführer/in übertragen. Das Nähere regelt die/der Verbandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in leitet den inneren Dienst (Organisationsverantwortung) und ist Vorgesetzte/ter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Bediensteten seiner/ihrer Verwaltung im notwendigen Umfang Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für den Zweckverband zu erteilen.
- (4) Weitere Aufgaben des/der Geschäftsführer/in werden durch den/die Verbandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 13/2021 der Stadt Kalkar am 20.05.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 11.05.2021

Reinders
Verbandsvorsteher